



Reglement über die Bildung von technischen Rückstellungen

Januar 2020

Avanea Pensionskasse
Mercurstrasse 3
8820 Wädenswil

(nachfolgend Stiftung genannt)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemein	3
	Art. 1 Ziel	3
	Art. 2 Definitionen	3
	Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen	3
	Art. 4 Technische Rückstellungsarten	3
II	Technische Rückstellungen der Stiftung	5
	Art. 5 Zunahme der Lebenserwartung	5
	Art. 6 Pensionierungsverluste	5
	Art. 7 Absicherung von Kürzungen bei Teilliquidation in Unterdeckung.....	5
	Art. 8 Nicht zu bildende Rückstellungen	6
	Art. 9 Inkrafttreten	6

I Allgemein

Art. 1 Ziel

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

Art. 2 Definitionen

- 1 Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.
- 2 Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. Technische Rückstellungen beziehen sich auf die Vorsorgekapitalien, nicht-technische Rückstellungen auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.
- 3 Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement der Vorsorgeeinrichtung verwiesen.

Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen

- 1 Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.
- 2 Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.
- 3 Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.
- 4 Die Avanea Pensionskasse verwendet z.Zt. die technischen Grundlagen BVG 2015, Periodentafel 2012, mit einem technischen Zinssatz von 1.5%. Änderungen der Grundlagen oder des technischen Zinssatzes werden jeweils im Anhang 5 zur Jahresrechnung vermerkt.
- 5 Der Stiftungsrat der Pensionskasse beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.
- 6 Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand des effektiven Versichertenbestandes und dessen Entwicklung und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

Art. 4 Technische Rückstellungsarten

- 1 Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 sind im Grundsatz für diejenigen Leistungsversprechen einer Vorsorgeeinrichtung technische Rückstellungen vorzusehen, die durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können. Zusätzlich sind bereits bekannte oder absehbare Verpflichtungen, welche die Vor-

sorgeeinrichtung nach dem Stichtag belasten, angemessen zu berücksichtigen. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren.

- 2 Grundsätzlich können folgende technische Rückstellungen gebildet werden:
- 3 Um den finanziellen Auswirkungen der seit dem mittleren Erhebungszeitpunkt der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen wird eine Rückstellung gebildet. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.
- 4 Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorietischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.
- 5 Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.
- 6 Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten vorgeschlagen.
- 7 Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Vorsorgeeinrichtung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.
- 8 Wird eine Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.
- 9 Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wird.
- 10 Ist während einer Periode, in der die Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung ist, eine Teilliquidation durchzuführen, müssen die Freizügigkeitsleistungen der austretenden Versicherten gekürzt werden. Um diese Kürzungen ausgleichen zu können, werden Rückstellungen gebildet.

II Technische Rückstellungen der Stiftung

Die technischen Rückstellungen der Stiftung setzen sich grundsätzlich aus folgenden Reserven zusammen, nämlich der

- Zunahme der Lebenserwartung
- Pensionierungsverluste
- Abdeckung der Kürzungen bei Teilliquidation in Unterdeckung (Teilliquidationsrisikoreserve)
- Senkung des technischen Zinssatzes.

Art. 5 Zunahme der Lebenserwartung

- 1 Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung wird wegen der seit Erhebung der biometrischen Daten für die versicherungstechnischen Grundlagen weiter gestiegenen Lebenserwartung gebildet. Diese Rückstellung sollte ermöglichen, dass der Rentnerbestand ohne zusätzliche Kosten auf neue Rechnungsgrundlagen umgestellt werden kann.
- 2 Die Berechnung der Rückstellung erfolgt mit 0.5% des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger multipliziert mit der Differenz zwischen dem Berechnungstichtag und dem mittleren Erhebungszeitpunkt (für BVG 2015: 01.07.2012).

Art. 6 Pensionierungsverluste

- 1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste dient zur Deckung des im Vergleich zu den Rechnungsgrundlagen zu hohen reglementarischen und gesetzlichen Umwandlungssatzes.
- 2 Ihr Sollbetrag entspricht z.Zt. 25% der Altersguthaben der aktiven Versicherten ab Alter 58. Die Rückstellung wird progressiv in Abhängigkeit der Anzahl Jahre bis zum ordentlichen Pensionierungsalter wie folgt gebildet:

Pensionierungen	Prozentsatz
Des nächsten Jahres (Rechnungsjahr RJ+1)	100%
Im folgenden Jahr (RJ+2)	90%
Im folgenden Jahr (RJ+3)	80%
Im folgenden Jahr (RJ+4)	70%
Im folgenden Jahr (RJ+5)	60%
Im folgenden Jahr (RJ+6)	50%
Im folgenden Jahr (RJ+7)	40%

Altersguthaben von Versicherten mit bei Eintritt gewählter Kapitaloption werden nicht berücksichtigt. Es wird eine zusätzliche Kapitalquote von 20% angenommen.

Der Sollbetrag und die Kapitalquote werden periodisch vom Experten für berufliche Vorsorge überprüft.

Art. 7 Absicherung von Kürzungen bei Teilliquidation in Unterdeckung

- 1 Die Teilliquidationsrisikoreserve wird für den Ausgleich von Kürzungen der Freizügigkeitsleistungen infolge Teilliquidation (vgl. Art. 9 des Teilliquidationsreglements), je für die einem Anlagemodell zugehörigen Vorsorgewerke gebildet.
- 2 Die Rückstellung wird bis zu ihrer Sollgrösse aufgebaut. Sie wird durch folgende Elemente finanziert:
 - Jährliche Beiträge der Arbeitgeber in der Höhe von 0.10% – 0.30% der versicherten Löhne, abhängig vom gewählten Anlagemodell

- Vermögenserträge in der Höhe von jährlich 0.03% – 0.10% des Vermögens, abhängig vom gewählten Anlagemodell, und nur sofern die Nettoperformance des Anlage-modells den BVG-Mindestzinssatz um mindestens 0.5 %-Punkte übersteigt.
- 3 Der Sollbetrag der Rückstellung wird pro Anlagemodell in % der Summe der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten wie folgt festgelegt:

Anlagemodell 20	0.20%
Anlagemodell 30	0.30%.

 Der Sollbetrag wird periodisch vom Experten für berufliche Vorsorge überprüft.
 - 4 Sofern die Höhe der bestehenden Reserve (pro Anlagemodell) es erlaubt, kann der Stiftungsrat die Finanzierung durch Vermögenserträge aussetzen. Wird der Sollbetrag über zwei aufeinanderfolgende Jahre um mehr als 25% übertroffen, so können auch die Arbeitgeberbeiträge reduziert oder ausgesetzt werden.

Art. 8 Senkung des technischen Zinssatzes

- 1 Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten beschliessen, Rückstellungen für eine Senkung des technischen Zinssatzes zu bilden.
- 2 Liegt ein solcher Beschluss vor, so entspricht die Zielrückstellung für jeden ¼-Prozentpunkt Zinssatzsenkung
 - 2.5% des Vorsorgekapitals der Rentner, zuzüglich
 - 2.5% der Altersguthaben der aktiven Versicherten ab Alter 55 für die notwendige Erhöhung der Rückstellung Pensionierungsverluste.
- 3 Die Zielrückstellung wird über maximal 5 Jahre nach dem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates mit einem jährlich um mindestens 20%-Punkte steigenden Prozentsatz aufgebaut.

Art. 9 Nicht zu bildende Rückstellungen

- 1 Auf folgende technischen Rückstellungen verzichtet der Stiftungsrat der Avanea Pensionskasse:
 - Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten
 - Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen
 - Pendente und latente Leistungsfälle
 - Rentenerhöhungen
- 2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten: Auf Grund der kongruenten Risikorückversicherung wird auf diese Reserve verzichtet.
- 3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen: Der kleine Rentnerbestand würde für die Bildung dieser Rückstellung sprechen. Aufgrund der positiven strukturellen Entwicklung des Versichertenbestandes, die sich weiter fortsetzen wird, verzichtet der Stiftungsrat auf diese Rückstellung.
- 4 Pendente und latente Leistungsfälle: Auf Grund der kongruenten Risikorückversicherung wird diese Rückstellung nicht benötigt.
- 5 Rentenerhöhungen: Es bestehen keine reglementarischen Verpflichtungen die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2019 und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es wird erstmals für den Jahresabschluss per 31.12.2019 angewendet.